



Satzung des Verein Deutscher Druckingenieure e.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30. September 2021

§1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein Deutscher Druckingenieure e.V.“ (VDD).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein wurde am 11. Juli 1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 710 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Personen und Firmen, die sich mit Druck- und Beschichtungstechnologien und deren vor- und nachgelagerten Prozessen befassen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele auf dem Gebiet der Druck- und Beschichtungstechnologie in grafischen, industriellen und weiteren Anwendungen. Die Vereinstätigkeit umfasst insbesondere die Bereiche Druckmaschinenbau, Druck- und Beschichtungstechnik, drucktechnischen Anwendungen und deren Automatisierung, Vorbehandlung und Konditionierung von Substraten, Druckfarben, Tinten und Lacken, Trocknung und Härtung, Workflow der Druckproduktion und deren Software, Farbproduktion in Medien, Produktion und Weiterverarbeitung von Druckprodukten, Logistik der Druckproduktion, Web-to-Print/Online-Druck, branchenspezifische Dienstleistungen, Service und Life-Cycle-Management und den wissenschaftlichen Grundlagen zu den genannten Bereichen.
- (3) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, seine Mitglieder und Außenstehende in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht auf vorgenannten Gebieten weiterzubilden.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Pflege des Kontaktes mit wissenschaftlichen Instituten und der einschlägigen Industrie
 - b) Organisation von Vorträgen und Seminaren aus Wissenschaft und Praxis
 - c) Pflege des Kontakts zwischen seinen Mitgliedern



- d) Gemeinsames wissenschaftliches Arbeiten in Arbeitsgruppen und Seminaren
 - e) Durchführung von Tagungen
 - f) Durchführung von Exkursionen
 - g) Gesellschaftliche Veranstaltungen
- (5) Der Verein kann Forschungsaufträge in den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen vergeben.
- (6) Der Verein hat außerdem das Ziel, den Studierenden aus den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen eine Erweiterung und Vertiefung des Studiums zu ermöglichen.
- (7) Der Verein kann Förderpreise für hervorragende Abschlussarbeiten (Diplomarbeit, Bachelor- und Masterthesis, Dissertation) an Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der Druck- und Beschichtungstechnologie vergeben.
- (8) Der Verein kann mit anderen Organisationen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.
- (9) Der Verein und seine Tätigkeit sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Unfallverhütung, Kultur).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Er kann, soweit es erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zweckes dient, Rücklagen bilden und Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen, jedoch nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§4 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen der privaten und dienstlichen Kontaktdaten sowie der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen oder im Online-Mitgliederprofil selbstständig zu pflegen. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.
- (2) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Junior-Mitglieder, Senior-Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und gegebenenfalls Ehrenvorsitzende.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aus den Bereichen nach § 2 Abs. 2 werden, welche in diesen Bereichen technisch, wissenschaftlich oder in einer Führungsposition arbeitet oder gearbeitet hat.
- (4) Als Junior-Mitglieder können ordentliche Studierende an Universitäten und Hochschulen aufgenommen werden, die Vorlesungen aus den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen belegt haben und sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Junior-Mitglieder werden nach Abschluss des Studiums als Ordentliche Mitglieder übernommen.
- (5) Senior-Mitglied kann jede natürliche Person aus den Bereichen nach § 2 Abs. 2 werden, welche in diesen Bereichen technisch, wissenschaftlich oder in einer Führungsposition gearbeitet hat. Auf Antrag beim Vorstand werden Ordentliche Mitglieder als Senior-Mitglied übernommen, wenn das Mitglied in den Ruhestand eintritt.
- (6) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aus den Bereichen nach § 2 Abs. 2 werden, welche die Arbeit des Vereins in technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unterstützen wollen.
- (7) Als Ehrenmitglieder kann der Verein Ordentliche Mitglieder oder Senior-Mitglieder ernennen, welche sich in einer herausragenden Stellung in der Wissenschaft oder in der industriellen Praxis befinden und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (8) Als Ehrenvorsitzende kann der Verein ehemalige Vorsitzende, welche die Bestrebungen des Vereins ganz besonders gefördert haben, ernennen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern bedingt
 - a) einen schriftlichen Antrag,
 - b) die Unterstützung von zwei Mitgliedern (Bürgen),
 - c) einen Beschluss des Vorstands.



- (2) Ein neues Mitglied muss sich persönlich auf der nächsten der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung vorstellen. Eine Verschiebung der Vorstellung ist auf Antrag beim Vorstand möglich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zu einem Ausschluss nach § 7 Abs. 3 c) führen.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die ernannte Person muss der Ernennung zustimmen.
- (4) Die Ordentlichen Mitglieder, Junior-Mitglieder und Senior-Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und dürfen das Vereinseigentum aufgrund der hierfür bestehenden Richtlinien benutzen.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.
- (6) Die Fördermitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt eines Mitglieds;
 - b) durch Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen);
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Vereins bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn trotz Zahlungsaufforderung das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt;



- c) wenn durch das Verhalten des Mitglieds oder dessen weitere Mitgliedschaft wichtige Belange oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder erheblich geschädigt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Benachrichtigung des Mitglieds und Aufforderung zur Stellungnahme. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung hat bei ihrer nächsten Zusammenkunft über die Anrufung (Beschwerde) mit einer Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die letzte dem Verein bekannten Kontaktdaten des Mitglieds zu erfolgen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung - beim Vorstand Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über die Annahme dieser Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit und kündigt dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.



- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht (Stimmübertragung) ist schriftlich per Brief, E-Mail, Fax zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Eine Stimmübertragung im passwortgeschützten Onlineportal ist möglich. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung der Tagesordnung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) den Haushaltsplan;
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - g) Beschwerden bei Ausschlüssen oder anderen in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 - h) Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit und Vereinsziele;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf der Grundlage der genehmigten Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert die Entscheidung durch das Los.
- (3) Beschlüsse über Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinsziele, über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von diesem und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern zu übersenden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem für die



Registrierung zuständigen Amtsgericht sowie dem Finanzamt anzuzeigen.

- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Einzelwahl. Sofern für jede Position des Vorstandes einschließlich der Beisitzer nur ein Kandidat bereitsteht, kann eine Blockwahl erfolgen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu fünf Beisitzern; die Zahl der Beisitzer bestimmt der Vorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder/Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitwirkung des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung entbehrlich ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet, sowie auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Schriftliche Beschlussfassung (insbesondere per E-Mail) ist zulässig, sofern keines der Vorstandsmitglieder widerspricht. Die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (6) Die Vorstandssitzungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder des Vorstands mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder/Beisitzer an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung



selbst.

- (8) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Beisitzer für besondere Aufgaben kooptieren. Kooptierte Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§11 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (Spenden) sowie öffentliche und private Förderungen.
- (2) Der jährliche Haushaltsplan sowie der Finanzbericht werden vom Schatzmeister aufgestellt, vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen.
- (4) Der Jahresabschluss des Vereins ist, ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften, zu erstellen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütungen sowie sonstiger Leistungen oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Technischen Universität Darmstadt zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamts vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt anzumelden.
- (3) Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins ist der Vorstand verantwortlich.



(4) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§13 Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen nur dann berechtigt, wenn entsprechende Änderungen von den zuständigen Behörden gefordert oder empfohlen werden oder Gesetzesänderungen, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 51-68 Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit, dies erforderlich machen.



Beitragsordnung nach § 6

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2005 sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Ordentliche Mitglieder	Euro 90,00
Junior-Mitglieder	Euro 30,00
Senior-Mitglieder	Euro 30,00
Fördernde Mitglieder	Euro 600,00